

149. St. Ludgersburg den 25. Februar 1665. (C. h. Häuser-Schätzung.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster &c.

Behuß Erlangung einer genauen Nachweisung aller im stiftischen Gebiete gelegenen Häuser und Wohnungen, wo Rauch ausgehet, ohne Ausnahme, sollen die Beamten alle Bewohner eines jeden Kirchspiels, an einem feststehenden Tag, zum Erscheinen in Person oder mittelst Stellvertreters vor dem Verichte ihres Wohnortes, anweisen, um daselbst „die Qualität seines Hauses oder Wohnung, ob es nemlich ein bürgerliches oder ander, in Stadt, Wigbolt, Flecken oder Dorf, auf'm Kirchhof, geist- oder weltlichen Grunde belegenes, von Schatzungen oder andern Auflagen befreietes oder unbefreietes Haus, zweiflügiges, ganzes oder halbes Erb, Pferde- oder andere gemeine Köttere, Brincksigerei, Bachhaus oder sonsten eine Wohnung auf einer Kammer, oder andere Gestalt, wie solches erdacht werden könne, sey“, zum gerichtlichen Protokoll anzugeben. Von den aus diesen Angaben zu bildenden genauen Verzeichnissen, müssen zwei Ausfertigungen, eine an den Landesherrn und eine an die Pfennings-Kammer, binnen kurzer Frist, eingesandt, und sollen gegen die in dieser und obiger Beziehung sämigen Unterthanen und Behörden schwere Geldstrafen verhängt werden.

Bemerk. Conf. die Hausstätten-Schätzung de 18. Juni 1665 ad Nr. 145 b. S., behuß deren Ausschreibung das vorbezeichnete Verzeichniß erfordert worden ist.

150. Münster den 16. März 1665. (E. 1. b. Fremden-Polizei zu Münster.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster &c.

Um in der Stadt und Festung Münster das Einschleichen und den Aufenthalt fremder, gefährlicher Untriebe und Handel verdächtiger Personen zu verhüten, wird landesherrlich verordnet, daß alle einziehende Fremde von der Thormache zur Hauptwache, und von dort, nach gehöriger Erkundigung und Aufzeichnung ihrer Absichten, in ihr Gast- oder anderes Privat-Haus geführt werden sollen; daß alle Wirthe und Privatleute jeden Abend nach

dem Thorschlusse die geschickene Aufnahme und stattfindende dauernde Beherbergung von Fremden, der Hauptwache schriftlich anzeigen müssen; daß von Letzterer jeden Abend eine Fremdenliste, mit den Thorschlüsseln dem Landesherrn oder dem Festungskommandanten übergeben, auch die Visitation der Wirthshäuser bewirkt werden soll; daß nach dem Zapfenstreich in den Gast- und Wirthshäusern weder Bier noch Wein geschenkt werden soll, auch kein Fremder sich ohne Begleitung eines Einwohners auf der Straße darf finden lassen; daß keine Niederlassung eines Fremden in der Stadt auf ein halbes oder ganzes Jahr, ohne Erlaubniß des Stadtrichters geschehen darf; und daß die gegen diese Vorschriften handelnden Wirthe, und andere aus Freundschaft oder Bekanntschaft Fremde beherbergende Privatleute, mit 100 Goldg., auch wohl „bei verspürender Gefährlichkeit, mit Leib- und Lebensstraff und Confiskation der Güter“ belegt werden sollen.

151. Ahns den 15. Juli 1666. (E. 1. b. Pest-Seuche.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster &c.

Um die weitere Verbreitung der in dem stiftischen Gebiete ausgebrochenen Pest-Seuche möglich zu hindern, werden ausführliche, im Wesentlichen folgende, Vorschriften ertheilt:

1. In den Städten soll täglich, auf dem Lande wöchentlich zweimal Gottesdienst gehalten, dabei für die Verstorbenen und um Abwendung weitern Uebels gesiehet werden. Die Seelsorge bei den Erkrankten soll wo möglich durch einen besondern Geistlichen geschehen, wo dieser fehlt darf der bei den Insicirten fungirende Seelsorger nur nach vorheriger Wechselung der Kleider wieder mit Gesunden in Berührung kommen.

2. Jeder Erkrankungsfall muß sofort angezeigt und von dem örtlich anzuordnenden Chirurg oder Krankenmeister untersucht, resp. dieses von denselben in einem besondern Ueberwurfskleide von Keinen bewirkt werden.

3. Die Pestinsicirten müssen sofort aus ihren Wohnungen, in weit abge sonderte vorhandene oder zu bauende Häuser oder Baracken durch eigends zu bestellende Träger gebracht, und dort von besondern Wärterinnen gepflegt werden; auch sollen